Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **32 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AARAU, den 1. Mai 1949 Erscheint regelmäßig am 1. jeden Monats 32. Jahrgang — Nr. 5

DER FREIDENKER

Bern

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung. — Die Jesuiten - unverwüstlich. — Aus der Bewegung.

Die träge Teilnahmslosigkeit eines Volkes endet immer mit der Mißachtung seiner Einrichtungen und mit dem Verlust seiner Freiheit. *Gottfried Keller.*

Der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung

In der Frühjahrssession der Eidgenössischen Räte kam in der Nachmittagssitzung des 30. März a. c. im Nationalrat eine Interpellation Werner Schmid (Zürich) *über den* Jesuitenartikel in der Bundesverfassung *zur Behandlung. Obwohl in der Tagespresse eine verhältnismäßig eingehende Berichterstattung erfolgte, halten wir es für angezeigt, die verschiedenen Voten nach dem stenographischen Bulletin der Bundesversammlung im Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Diese einläßliche Berichterstattung ist nicht nur gegeben durch die Wichtigkeit, die wir und mit uns alle freiheitlichen Schweizer dieser Aussprache beimessen, sondern sie ist auch gegeben durch den Umstand, daß die Verhandlungen auf einen Antrag von Nationalrat Meierhans (Zürich) vorzeitig abgebrochen wurden und an einem späteren Datum fortgesetzt werden sollen. Es ist anzunehmen, daß dieses Traktandum vom Bureau der Bundesversammlung auf die Tagesordnung der kommenden Junisession gesetzt wird. Nachdem durch die Jesuitenfreunde Holenstein, Wick und Rohr eine wohlvorbereitete Kampagne gegen den Jesuitenartikel eingeleitet wurde, darf man auf den weitern Verlauf der Debatte sehr gespannt sein.*

Wir bringen in der vorliegenden Nummer die verschiedenen Voten vom 30. März kommentarlos. Wir behalten uns vor, in der Nummer vom 1. Juni 1949 unseren Diskussionsbeitrag zu diesem Traktandum zu liefern, um damit der Vergeßlichkeit, auf die die Jesuitenfreunde immer wieder abstellen, etwas zu begegnen. *Die Redaktion.*

Interpellation Werner Schmid

Welche Stellung nimmt der Bundersat ein gegenüber Art. 51 (Jesuitenartikel) der Bundesverfassung?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren Bernoulli, Bucher-Zürich, Eggenberger-Grabs, Jaeckle, Kägi, Kunz-Thun, Meierhans, Munz, Roth-Interlaken, Schütz, Sprecher, Stadlin, Trüb.

Schmid Werner: Zwei Tatsachen bilden den Ausgangspunkt meiner Interpellation. Die eine Tatsache ist der Art. 51 der Bundesverfassung. Er lautet: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.» Die zweite Tatsache, von der wir auszugehen haben, ist der Umstand, daß seit Jahren Jesuiten in der Schweiz tätig sind. Sie entfalten ihre Tätigkeit in Schule und Kirche. Das Zürcher Akademikerhaus steht unter jesuitischer Leitung. Dr. Gutzwiller, der Leiter der Jesuiten, predigt in der Liebfrauenkirche in Zürich und am Radio, wobei erklärt wird, daß das Radio mit der Kirche nichts zu tun habe. Der Leiter des Maximilianeums in Zürich ist ein Jesuit. Es ist überflüssig, weitere Fälle zu nennen. Der Bundesrat kennt sie und wird sie uns bekannt geben. Wichtig ist, daß die Tätigkeit der Jesuiten von katholischer Seite nicht bestritten wird.

Es ist keineswegs meine Absicht, hier einen Kulturkampf zu entfesseln. Es ist ein Problem des Rechtes, das zur Diskussion steht. Um es zu erkennen, müssen wir uns über die Bedeutung des Art. 51 klar sein.

Herr Bundesrat Celio hat an der Akademikertagung der katholischen Akademiker in Freiburg im Jahr der Jahrhundertfeier unserer Bundesverfassung den Art. 51 zur Diskussion gestellt. Er hat erklärt, daß er einen Schatten über unserer Bundesverfassung darstelle, und hat die Geschichte gewissermaßen so dargestellt, als ob es sich bei der Schaffung dieses Artikels um eine Art Betriebsunfall gehandelt habe, als ob eben der Kampf gegen die Jesuiten damals Mode gewesen sei, als ob also Art. 51 gewissermaßen ein Modeartikel sei. Die historischen Tatsachen zeigen, daß das nicht ganz richtig ist.

Es ist falsch, wenn man erklärt, daß Art. 51 ein Kulturkampfartikel sei. Er war vielmehr ein Artikel zur Beendigung des Kulturkampfes.

Die Gesellschaft der Jesuiten ist bekanntlich die erfolgreichste Erscheinung der Gegenreformation. In ihr gewann der politische und Vulgärkatholizismus Gestalt. Sie war selbst in katholischen Kreisen sehr umstritten. Ich erinnere an das Verbot des Ordens durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773, wobei ich mir freilich klar darüber bin, daß man die politischen Umstände berücksichtigen muß, unter denen es erfolgte. Aber auch die Schwyzer Landsgemeinde stellte 1758 fest, daß «bey großer Strafe oder noch etwas Verbindlicherem kein Finger sich mehr getrauen oder erfrechen sollte, dieses Geschäft jemals wieder an einer Landsgemeinde in Anzug zu bringen.»

Nach den heftigen Kulturkämpfen des letzten Jahrhunderts war es verständlich, daß man nach den Möglichkeiten einer Verständigung suchte. Prominente Katholikenführer betrachteten den Art. 51 als Friedensartikel. Es ist deshalb falsch, wenn man ihn als Kulturkampfartikel bezeichnet. Auch Prof. Fleiner, der Staatsrechtslehrer in Zürich, ist dieser Auffassung. Er erklärte: «Die Gesellschaft Jesu ist nach Tendenz und Methode ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung beruht, und bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Societas Jesu, der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus verwerfe die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und suche die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.»

Das sind die Gründe, die zum Friedensartikel führten. Und zwar wurde dieser Friedensartikel mit der ausdrücklichen Unterstützung prominenter Katholiken geschaffen. Ich zitiere das Votum des Obersten Luvini in der verfassunggebenden Tagsatzung, des Vertreters des Kantons Tessin. Er erklärte:

«Der Kanton, den zu vertreten ich die Ehre habe, ist ein ganz katholischer Stand. Am Eingang seiner Verfassung ist die katholische Religion als Staatsreligion erklärt, und seine Gesetze leisten